

1 Allgemeines

1.1 Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2 Angebote

2.1 Angebote von Lieferanten werden als Vertragsanträge ausschließlich zu den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers angenommen. Angebote sind in ausschließlich deutscher Sprache zu verfassen. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, das Angebot 8 Wochen vom Datum des Angebotes an gerechnet aufrechtzuerhalten. Die Bestellung gilt immer als Annahme des Vertragsangebotes des Lieferanten.

2.2 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und für den Auftraggeber kostenfrei abzugeben. Angebote müssen alle zur Abwicklung der angebotenen Leistung erforderlichen Leistungen enthalten.

3 Bestellung/Vertragsabschluss

3.1 Vereinbarungen und Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.

3.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. können keine Rechte gegen den Auftraggeber hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden oder wenn der Auftraggeber nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.

4 Lieferung/Verzug

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung beim Auftraggeber. Kommt der Lieferant mit der Lieferung/Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % – insgesamt jedoch von höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung einer solchen Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Die gesetzlichen Ansprüche in einem solchen Fall bleiben unberührt.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

4.3 Von den Vereinbarungen abweichende Lieferbedingungen sind nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- 4.4 Die Lieferung der Dokumentation von Berechnungen hat als pdf Dokument und als editierbares Dokument im Dateiformat doc, odt oder vergleichbarem zu erfolgen.
- 4.5 Es sind immer die KeKon Dokumentenvorlagen zu verwenden. Die aktuelle Version ist vor Projektbeginn zu erfragen und einzufordern.
- 4.6 Bei Projektabschluss sind dem Auftraggeber alle Quelldateien von Berechnungsprogrammen (Rohrstatiken, Tragwerkplanung und Finite Elemente) zu liefern.

5 Hinweispflicht

Lieferverzögerungen, deren Gründe und zeitliche Dauer hat der Lieferant unverzüglich schriftlich an den Auftraggeber zu melden. Eventuelle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

6 Teillieferung

- 6.1 Bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung gilt die Leistung erst dann als von dem Lieferanten erbracht, wenn diese vollständig geliefert wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten herbeizuführen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Mängelhaftung. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

7 Preise

- 7.1 Alle in Vertragsanträgen genannten Preise sind als Festpreise zu werten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Nachforderungen sind nicht zulässig. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. Fahrtkosten, Kundengespräche, usw.)
- 7.2 Kosten für Angebote, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird.
- 7.3 Mehrkosten werden nur dann anerkannt, wenn sich im Laufe des Projekts wesentliche Änderungen zum ursprünglich vereinbartem Vertrag ergeben. Mehrkosten sind in jedem Fall schriftlich anzugeben mit angab der erbrachten Mehrleistungen und der dadurch entstehenden Kosten. Die Mehrkosten benötigen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

8 Auftragsbestätigung, Rechnung

- 8.1 Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind dem Auftraggeber separater zuzusenden; sie dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfangs, insbesondere die Projektnummer des Auftraggebers anzugeben.
- 8.2 Direkte Lieferungen an Kunden des Auftraggebers sind grundsätzlich nicht gestattet.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von dem Auftraggeber erhaltene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

9 Mängelhaftung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber z. B. hinsichtlich Ausführung, Qualität, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen.

9.2 Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der technischen Endabnahme der Lieferung durch den Auftraggeber. Bei Lieferungen, bei denen eine technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit ebenfalls 24 Monate, jedoch beginnend mit dem Tag der Anlieferung.

9.3 Kosten infolge mangelhafter Lieferung der Leistungen hat der Lieferant zu tragen.

9.4 Bei Lieferungen, die von dem Auftraggeber zur Weiterveräußerung beauftragt werden, beginnt die Mängelhaftungszeit mit der technischen Endabnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine technische Endabnahme erfolgt, beginnt die Mängelhaftungszeit mit der Lieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung beim Auftraggeber.

9.5 Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der Mängelhaftungszeit die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche wahlweise geltend zu machen.

9.6 Dem Auftraggeber stehen bei Nachbesserungen in unzumutbarem Umfang wahlweise die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

9.7 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei dem Auftraggeber oder dessen Kunden auf Kosten des Lieferanten des Auftraggebers oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt. Die Mängelhaftungspflicht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10 Nutzungsrechte

10.1 Der Lieferant überträgt dem Auftraggeber, mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, an allen Arbeits- und Zwischenergebnissen einschließlich der Vorentwürfe sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Bearbeitungs- und sonstigen Rechte. Die Rechte werden als ausschließliche Rechte eingeräumt. Die eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte sind örtlich und inhaltlich unbeschränkt und beziehen sich auf alle Nutzungsarten. Sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, ist die Einräumung der Nutzungsrechte mit der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

11 Zahlungsbedingungen

11.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der erfolgten Anlieferung, frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist schriftlich vereinbart, so erfolgt die Zahlung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

11.2 Teilzahlungen erfolgen nicht es sei denn diese sind Vertraglich vereinbart und schriftlich fixiert.

12 Geheimhaltung / Werbung

12.1 Sämtliche dem Lieferanten zur Ausführung überlassenen Zeichnungen und technischen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind nach Ausführung des Auftrages ohne Aufforderung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

12.2 Die Unterlagen dürfen nur in dem vom Auftraggeber genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten bereits bei Vertragsschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist Duisburg, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

14 Salvatorische Klausel

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.